

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege

vom 30. August 2017

I.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

² Das Departement ist zuständig für Erlass, Änderung oder Aufhebung der dauernden Verkehrsanordnungen auf:

1. (*neu*) Kantonsstrassen und -wegen;
2. (*neu*) Gemeindestrassen und -wegen;
3. (*neu*) Flurstrassen und -wegen;
4. (*neu*) öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümer.

³ Vor dem Erlass von Verkehrsanordnungen nach Absatz 2 führt das Departement in der Regel ein Einwendungsverfahren durch.

⁴ Zu diesem Zweck werden die Entwürfe der vorgesehenen Verkehrsanordnungen mit dem Hinweis publiziert, dass dazu innert 20 Tagen ab Publikation beim Departement schriftliche Einwendungen eingereicht werden können.

⁵ Vorübergehende Anordnungen verfügt bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.